

DIREKTABRECHNUNG ZWISCHEN KRANKENHAUS UND BEIHILFESTELLE

1. Was ist die Direktabrechnung und welche Vorteile hat sie?

Direktabrechnung bedeutet, dass das behandelnde Krankenhaus die Rechnung direkt an Ihre Beihilfestelle sendet. Diese überweist die festgesetzte Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus, so dass Sie oder Ihre beihilfeberechtigten Angehörigen sich nicht mehr um die Bezahlung der oft hohen Summen kümmern müssen.

Ergeben sich bei der Rechnungsprüfung Fragen, so klärt die Beihilfestelle diese unmittelbar mit dem Krankenhaus.

Etwas nicht beihilfefähige Leistungen, wie z.B. eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson oder Aufwendungen für ein Ein-/ oder Zweibettzimmer, werden allerdings weiterhin mit Ihnen durch das Krankenhaus abgerechnet.

2. Wie ist das Verfahren der Direktabrechnung?

Sie stellen im Krankenhaus einen Antrag auf Direktabrechnung.

Dadurch wird das behandelnde Krankenhaus ermächtigt, Ihrer Beihilfestelle die Rechnung zu übersenden. Die Beihilfestelle wiederum wird ermächtigt, die festgesetzte Beihilfe an das Krankenhaus zu überweisen.

Voraussetzung für die Direktabrechnung

- ist die Zulassung des Krankenhauses für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, es sich also nicht um eine so genannte „Privatklinik“ handelt und,
- dass das Krankenhaus am Verfahren der Direktabrechnung teilnimmt oder,
- dass das Krankenhaus Ihren Behandlungsfall als Einzelfall direkt abrechnet.

Dies können Sie vor oder bei der Aufnahme im Krankenhaus erfragen. Über die Festsetzung der Beihilfe zu den Krankenhauskosten erhalten Sie, wie sonst auch, einen Beihilfebescheid.

3. Welche Personen können die Direktabrechnung nutzen?

Sowohl die privat versicherte beihilfeberechtigte Person als auch die privat versicherten und berücksichtigungsfähigen Personen (Ehegatte / Lebenspartner und / oder seine Kinder). Bitte beachten Sie, dass auch bei der Behandlung der vorgenannten Familienangehörigen der Antrag auf Direktabrechnung von Ihnen als beihilfeberechtigte Person zu unterschreiben ist, es sei denn, der Beihilfestelle liegt eine Vollmacht vor.

4. Gibt es ein Antragsformular?

Ja, den „Antrag auf Gewährung von Beihilfe und auf Direktabrechnung“, der gleichzeitig der Beihilfeantrag für die Krankenhauskosten ist. Diesen erhalten Sie grundsätzlich im Krankenhaus.

5. Was muss ich in den Antrag eintragen?

Sie müssen lediglich Ihre „Beihilfe-Nummer“, den Namen der Beihilfestelle nebst Anschrift und einige „Ankreuzfelder“ ausfüllen. Ihre Beihilfe-Nummer finden Sie in Ihrem letzten Beihilfebescheid.

Um Ihre Beihilfe-Nummer nebst Anschrift im Notfall bei der Hand zu haben, finden Sie den unten angebotenen „Merkzettel“, den Sie ausdrucken und bei sich tragen können. Das gilt auch für alle Angehörigen, wenn sie ohne Ihr Beisein im Krankenhaus aufgenommen werden. Bitte denken Sie daran, das Formular bei Änderung der eingetragenen Daten zu aktualisieren.

6. Was prüft die Beihilfestelle?

Die Beihilfestelle prüft, ob eine Direktabrechnung möglich ist.

Dies ist nicht der Fall, wenn

- es sich um Ihren ersten Beihilfeantrag handelt oder
- sich seit dem letzten Beihilfeantrag Ihre persönlichen Angaben geändert haben oder
- es sich um unfallbedingte Behandlungen handelt.

In diesen Fällen erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid, dessen Inhalt dem Krankenhaus mitgeteilt wird.

Die Beihilfe ist dann wie gewohnt gegenüber Ihrer Beihilfestelle zu beantragen.

7. Ist eine Abtretung des Beihilfeanspruches an das Krankenhaus möglich?

Gemäß § 80 Abs. 1 NBG besteht auf Beihilfe ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten und grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden.

Geben Sie daher keine Abtretungserklärungen ab. Werden dennoch Abtretungserklärungen (auch Zahlungsaufträge genannt) vorgelegt, bleiben diese für die Beihilfestelle unbeachtlich.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorstehenden Erläuterungen und Hinweise helfen, die Direktabrechnung zwischen Beihilfestelle und Krankenhaus zu nutzen.

***Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne Team 1
(Telefon: 0511/87996-421, E-Mail: Beihilfe.team1@nvk.de) zur Verfügung.***

**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –**

Merkzettel im DIN A6-Querformat (zum Ausschneiden):

<p>Merkzettel für den Antrag auf Direktabrechnung im Krankenhaus</p>	
<p>Beihilfe-Nummer:</p>	
<p>Angaben zur Beihilfestelle</p>	
<p>Niedersächsische Versorgungskasse Abteilung Beihilfe Postfach 81 04 04 30504 Hannover</p>	
<p>Telefon: 0511/87996-421 Fax: 0511/87996-998 E-Mail: beihilfe.team1@nvk.de</p>	

Merkzettel im Scheckkartenformat (zum Ausschneiden):

<p>Merkzettel für den Antrag auf Direktabrechnung im Krankenhaus</p>	
<p>Beihilfe-Nummer:</p>	
<p>Angaben zur Beihilfestelle</p>	
<p>Niedersächsische Versorgungskasse – Abteilung Beihilfe Postfach 81 04 04 · 30504 Hannover</p>	
<p>Tel.: 0511/879 96-421 · Fax: 0511/879 96-998 E-Mail: beihilfe.team1@nvk.de</p>	